

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.1995

Geschäftszahl

95/08/0236

Rechtssatz

Durch die zeitliche Einschränkung der ab einem bestimmten Zeitpunkt aus Sozialmitteln übernommenen monatlichen Unterkunftskosten in einem bestimmten Gasthof bis zum Zeitpunkt der Unterkunftsnahme in einer billigeren, zumutbaren ("adäquaten") Wohnform im Spruch des Bescheides wird insbes durch die Hinweise auf § 1, § 2 und § 8 VlbG SHG nichts anderes, als der insbes im § 2 Abs 4 VlbG SHG verankerte Grundsatz der möglichst zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Gewährung der Sozialhilfe ausgesprochen (vgl Pfeil, Öst Sozialhilferecht, S 368). Der Hilfesuchende ist daher nicht in dem ihm nach § 4 Abs 1 lit a, Abs 2 sowie § 5 VlbG SHG zustehenden Recht auf Gewährung des ausreichenden Lebensunterhaltes in Form der Übernahme von Unterkunftskosten verletzt.